

Satzung

Vorbemerkung

Sämtliche Anreden, Artikel, Ämter, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral anzusehen. Dies dient dem besseren Verständnis der Satzung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sozialdienst Nachbarschaftshilfe Puchheim e.V.“. Sitz des Vereins ist Puchheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, für Puchheim eine Einrichtung zu schaffen und zu erhalten, die
 - a) die Pflege kranker oder gebrechlicher Mitbürger übernimmt,
 - b) Familien- und Altenhilfe gewährt,
 - c) in Zusammenarbeit mit Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege Kurse und Lehrgänge durchführt, um die zur praktischen Mitarbeit bereiten Helfer fachlich-methodisch und praktisch zu unterweisen,
 - d) weitere wohlfahrtspflegerische Aufgaben nach Maßgabe der personellen und materiellen Möglichkeiten wahrnimmt.
3. Der Verein führt seine Betreuungsmaßnahmen durch angestellte Fachkräfte und andere geeignete Personen durch. Die Dienste des Vereins werden den Bürgern der Stadt Puchheim gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt, gemäß einer vom Vorstand zu beschließenden Entgelt-Ordnung.
4. Leistungen können nur nach den Möglichkeiten des Vereins gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, wenn sie die Zwecke des Vereins fördern wollen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod einer natürlichen Person,
 - b) Auflösung oder Konkurs einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung,
 - c) Austrittserklärung, die schriftlich zu Händen des Vorstands zu richten ist. Der Austritt wird zum nächsten Jahresende wirksam.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag zwei Jahre im Rückstand geblieben ist oder wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied kann schriftlich beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich zu zahlen und jeweils im Januar fällig. Darüber hinaus können Spenden und Sonderleistungen erbracht werden.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbindung

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

2. Alle finanziellen und sachlichen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Vergünstigungen erhalten; sie haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder können bei entsprechender Haushaltslage des Vereins auch entgeltlich für den Verein tätig werden. Die Höhe des Entgelts beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden; sie wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es ist eine alternative Prüfung der Rechnungslegung durch einen externen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. Berufsträger gegen Entgelt zu beauftragen, sofern keine zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer zur Verfügung stehen. Auswahl und Umsetzung werden auf den Vorstand delegiert. Die Rechnungsprüfer haben mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner

- a) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - d) Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Jedes Mitglied hat das Recht an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können in begründeten Ausnahmefällen mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugelassen werden. Sie bedürfen gleichfalls der Schriftform.
 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch einen von ihnen jeweils schriftlich benannten Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung einer natürlichen Person ist unter Vorlage einer Vollmacht und des Personalausweises möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) Dem Ersten Vorsitzenden
 - b) Dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) und vier Beisitzern
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf; Aufgabenbereich und Rechtsstellung legt eine Geschäftsordnung fest, die der Vorstand beschließt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Die Vereinigung von zwei Vorstandsfunktionen in einer Person ist nicht zulässig. Angestellte und Personen, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung gilt Abs. 2 Satz 3 sinngemäß. Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf einberufen.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus rechtlichen, formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Ersten und Zweiten Bürgermeister der Stadt Puchheim, einem Vertreter der evangelischen Gemeinde Puchheims und je einem Vertreter der beiden katholischen Gemeinden Puchheims. Bei Bedarf kann der Vorstand zwei weitere Personen in den Beirat berufen.

Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er fördert die Arbeit des Sozialdienstes und unterstützt den Vorstand und den Verein in Personalfragen, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Beirat wird einmal im Jahr vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen. Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder es für erforderlich halten.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Der Ablauf, die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und von einem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen und Auszüge zu machen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ihr Aufgabenbereich bestimmt sich nach § 49 Abs. 1 BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Puchheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

„Satzung errichtet am 10.02.1971 und zuletzt geändert am 05.07.2022.“

Puchheim, 05.07.2022

Vereinsregister Amtsgericht München Reg.Nr.: VR 40085